- (3) Für Industriewaren werden Warenbegleitscheine ausgestellt :
  - vom zuständigen Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik, wenn volkseigene Betriebe in Frage kommen, deren Rechtsträger die Deutsche Demokratische Republik ist;
  - von den zuständigen Ministerien der Länder in allen übrigen Fällen.
- (4) Die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik *und der Länder* sind berechtigt, die Befugnis zur Ausstellung von Warenbegleitscheinen anderen Stellen zu übertragen.
- (5) Waren, die unter Verletzung dieser Bestimmung befördert werden, sowie die zu ihrer Beförderung benutzten Transportmittel sind vom Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs entschädigungslos zugunsten der Deutschen Demokratischen Republik einzuziehen.
- (6) Wer es unternimmt, Transporte von Waren ohne Beachtung der im Abs. 1 genannten Bestimmungen und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen durchzuführen, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## § 5

- Bei der Annahme von Frachten und Gepäck, die mit der Eisenbahn aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nach Groß-Berlin oder umgekehrt befördert werden sollen, hat das Ministerium für Eisenbahndie Kontrolle darüber durchzuführen daß dieses wesen seine Ausführungsbestimmungen eingehalten Gesetz und werden.
- (2) Das Ministerium für Eisenbahnwesen hat darüber hinaus besondere Kontrollpunkte für den Eisenbahn-